

Bundesinnung der chemischen Gewerbe und der
Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger

ergeht an:

- alle Mitglieder

Berufszweig - Denkmal-, Fassaden- und
Gebäudereiniger

Bundessparte Gewerbe und Handwerk
der Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63 | A-1045 Wien
T +43 (0)5 90 900-3285 | F +43 (0)5 90 900-249
E office@wkonet.at
W <http://wko.at/chemie-gewerbe>

Sachbearbeiter: Mag. Muth / Berthold

Wien, am 02.02.2022

KV DFG 2022 und Sozialfonds DFG

Werte Kolleginnen und Kollegen!

Die Kollektivvertragsverhandlungen im vergangenen Jahr gestalteten sich durchaus fordernd und schwierig. Es galt für eine - durch die Politik verursachte - zusätzliche Problemstellung eine Lösung zu finden. Durch die Angleichung Arbeiter/Angestellte war es notwendig, im Kollektivvertrag branchenverträgliche Kündigungsfristen festzusetzen. Ohne eine solche Regelung wäre mit 1. Oktober 2021 eine erhebliche Verlängerung der Kündigungsfristen (beginnend mit 6 Wochen) in Kraft getreten.



Bei den Verhandlungen im Juli wurde eine Grundsatzvereinbarung auf verkürzte Kündigungsfristen von 2 bis 8 Wochen - je nach Betriebszugehörigkeit - unter der Voraussetzung der Gründung eines Sozialfonds (0,2% der Lohnsumme pro Jahr / monatliche Abführung der Teilbeträge) vereinbart. Zuletzt konnten in einer Verhandlungsrunde am 10.12.2021 die Eckpunkte der operativen Umsetzung des Sozialfonds in Form eines sozialpartnerschaftlich paritätisch besetzten Vereins durch eine entsprechende Bestimmung im neuen Rahmenkollektivvertrag § 19 getroffen werden. Als nächstes stehen die formale Vereinsgründung und die Einrichtung der Geschäftsstelle des Sozialfonds an.

Der **Sozialfonds** wird ArbeitnehmerInnen der Branche im Falle von **Arbeitslosigkeit, Weiterbildung und berufsspezifischen Härtefällen** finanziell unterstützen.

Wichtig: alle Mitgliedsbetriebe haben monatlich 0,2% der allgemeinen Beitragsgrundlage gemäß § 49 ASVG beginnend mit Jänner 2022 an den Sozialfonds abzuführen (§ 19 Rahmenkollektivvertrag DFG), spätestens bis zum 15. des Folgemonats (oder gleichzeitig mit Überweisung an SV).

Die **monatlichen Zahlungen** haben auf das Konto des Vereins „Sozialfonds DFG“ zu erfolgen:

SPARDA BANK
Kontowortlaut: SF DFG
Kontonummer: 49800304005
IBAN: AT75 4300 0498 0030 4005
BIC: VBOEATWW

Bemessungsgrundlage ist das Entgelt (Geld- und Sachbezüge) gem. § 49 ASVG und umfasst nicht nur den Lohn, sondern auch Entgeltbestandteile wie Sonderzahlungen, Prämien, Zulagen, Überstunden.

Es ist unerlässlich, dass alle Mitgliedsbetriebe dieser Verpflichtung nachkommen. Diese wird auch von der ÖGK im Falle einer Prüfung mitüberprüft werden.

Änderungen KV DFG 2022

Kündigungsfristen NEU § 4 Abs 4 Rahmen-KV DFG

nach Ablauf der Probezeit bis zum vollendeten 3. Jahr	2 Wochen
von mehr als 3 Jahren bis zum vollendeten 5. Jahr	4 Wochen
von mehr als 5 Jahren bis zum vollendeten 10. Jahr	6 Wochen
von mehr als 10 Jahren	8 Wochen

- Kündigung täglich
- Kündigungstermin jeder Kalendertag

Sozialfonds § 19 NEU Rahmen-KV DFG

+0,2 % der Lohnsumme (§ 49 ASVG - Lohn + insb. Sonderzahlungen, Prämien, Überstunden, Zulagen)

+ab 01.01.2022 monatlich an den Verein „Sozialfond DFG“ abzuführen

Achtung: rechtzeitige Anpassung bei der Lohnverrechnung vornehmen (z.B.: adaptierte EDV)

KV Löhne ab 01.01.2022

		Erhöhung in %
LG 1	€ 11,74	2,7%
LG 2	€ 10,66	2,7%
LG 3	€ 10,40	2,7%
LG 4	€ 10,10	2,7%
LG 5	€ 9,84	3,8%
LG 6	€ 9,71	3,5%

Abschließend darf ich an Sie alle appellieren, die Beiträge zum Sozialfonds **rechtzeitig und vollständig** zu überweisen. **Ohne die Finanzierung des Sozialfonds wären die für die Branche so notwendigen kürzeren Kündigungsfristen nicht möglich gewesen.**

Ihr



Komm.-Rat MMSt. Gerhard Komarek
Bundesinnungsmeister DFG